

Zulassungsordnung
für den Studiengang „Soziale Arbeit“ MA (Vollzeit) der
Evangelischen Hochschule für
Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

§ 1

Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienplatzkapazität des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (MA) beträgt regelhaft 25 Studienplätze pro Jahr. Sie wird von der/dem Rektor_in festgestellt und zudem von der zuständigen Fachbehörde genehmigt. Die Auswahl der Studierenden wird nach dieser Ordnung getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung zum Studium wird durch die/den Rektor_in erteilt, wenn die/der Bewerber_in die Zulassungsvoraussetzungen nach § 39 HmbHG erfüllt und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Ev. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Rektor_in entsprechend der Auswahlliste des Auswahlausschusses entsprechend den Regelungen dieser Ordnung.

§ 2

Auswahlausschuss

- (1) Der Hochschulsenat bestimmt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der/des Rektor_in einen Auswahlausschuss, der die eingegangenen Bewerbungen prüft und in eine Rangfolge bringt.
- (2) Der Auswahlausschuss ist drittelparitätisch besetzt. Ihm gehören an:
 1. Eine/Ein Vertreter_in der Stiftung Das Rauhe Haus oder der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses mit Leitungsfunktion,
 2. Ein/Eine Vertreter_in des Masterstudiengangs Soziale Arbeit der Studierendenschaft der Ev. Hochschule,
 3. Vertreter_innen der hauptamtlich Lehrenden.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 1 werden vom Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus im Einvernehmen mit der/dem Konviktmeister_in der Brüder- und Schwesternschaft benannt und mit den Mitgliedern zu Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 vom Hochschulsenat zur Kenntnis genommen.
- (4) Die/Der Rektor_in führt den Vorsitz über den Auswahlausschuss.
- (5) Der Auswahlausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle Auswahlausschussmitglieder unterliegen auch nach Beendigung des Verfahrens der Schweigepflicht hinsichtlich der Bewerber_innendaten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum MA-Studium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Bewerber_innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Zugelassen werden können Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges in einem Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik oder (in begründeten Ausnahmefällen) BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges eines fachlich verwandten Studiengangs.
 - b. BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges anderer Studiengänge und eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Voraussetzungen zur Zulassung in den Vollzeit-Studiengang werden von der Hochschulverwaltung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft.
- (5) Der Hochschulsenat entscheidet über die Anforderungen und Kriterien für die Auswahl. Informationen dazu, die einzureichenden Nachweise und Formulare sowie die Fristen werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Bewerbung ist auf diesen Formularen einzureichen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erstellt der Auswahlausschuss auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen eine Rangfolge der Bewerber_innen.
- (2) Die/der Rektor_in entscheidet entsprechend dieser Auswahlliste im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Zulassung. Ergänzend wird vom Auswahlausschuss eine Warteliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen freiwerdenden Platz nachzurücken.
- (3) Eine Zulassung in das laufende Studium ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass

- a. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
- b. die/der Bewerber_in die Zulassungskriterien des MA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 5

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Fristen, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes rechtsverbindlich bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht formgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber_innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung als Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Abgelehnte Bewerber_innen können sich erneut um einen Studienplatz bewerben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Ordnung tritt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Verabschiedet vom Hochschulsenat am 10.01.2018.
Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2018.